

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/12 B

L 7 AS 619/09 (Hessisches LSG)
S 12 AS 344/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der erforderlichen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und hat die Fragen formuliert:
- 3
 1. Ist es mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Gleichbehandlungsrecht, dem Sozialstaatsgebot sowie der Richtlinie 2000/78/EG des Europäischen Rates vereinbar, eine Weiterbildungsmaßnahme allein unter Verweis auf das Alter der Antragstellerin zu verweigern?
- 4
 2. Steht die Nichtnennung der Altersdiskriminierung im Rahmen des § 33c Sozialgesetzbuch Erstes Buch im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Sozialstaatsgebot und der genannten europarechtlichen Richtlinie 2000/78/EG?
- 5 Abgesehen davon, dass es sich bei der ersten Frage nicht um eine abstrakte Rechtsfrage handelt, hat die Klägerin auch nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt, dass die genannten Rechtsfragen in einem möglichen Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig und entscheidungserheblich sind (vgl Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 63 ff). Hierzu bestand vorliegend auch deswegen besondere Veranlassung, weil das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen hat. Mit der Argumentation des LSG hat sich die Klägerin nicht bzw nicht ausreichend auseinandergesetzt, sie hat lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit ihre Rechtsansicht an die Stelle der des LSG gesetzt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

